

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 138 (1970)
Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wesentliche Grundzüge zum gesuchten Priesterbild

Die Bischöfe nehmen ihr Lehramt wahr

Was zuerst ein «Schreiben der deutschen Bischöfe» war, ist nun als «Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes über das Priesteramt» in diesen Wochen auch allen Priestern in der Schweiz zugestellt worden, zusammen mit einer Empfehlung des betreffenden Diözesanbischofs.

Das Thema ist seit einigen Jahren äusserst aktuell. In der jüngsten, von den Massenmedien hochgespielten Diskussion über den Amtszölibat des Priesters haben alle ernsthaften Diskussionsteilnehmer immer wieder darauf verwiesen, dass diese Frage nur im Zusammenhang mit dem Wandel des ganzen Priesterbildes gesehen werden dürfe und die Unsicherheit vieler davon herrühre, dass eben das Priesterbild unsicher geworden sei. Den Ruf nach einem neuen Priesterbild haben sowohl Exegeten wie Dogmatiker gehört und es sind bedeutsame Beiträge geleistet worden.

Es ist sehr erfreulich, dass nun die Bischöfe auf die brennende Frage eingegangen sind und ihr Lehramt in entscheidender Stunde wahrgenommen haben. Wir messen dem Dokument einen hohen Wert bei und glauben, dass es Aufgabe der SKZ sei, es eingehender vorzustellen. Das Bändchen ist in zwei Teile gegliedert. Der erste befragt das Neue Testament und sucht dort – die heute allgemein anerkannten exegetischen Erkenntnisse verwertend – nach den Grundlagen des Priesteramtes. Der zweite Teil untersucht «Das priesterliche Amt im sich entfaltenden Glaubensverständnis der Kirche» bis heute. Nicht bloss inhaltlich, sondern auch formal weisen die beiden Teile nicht zu übersehende Unterschiede

auf. Wir wenden uns diesmal dem ersten Teil zu. Er beeindruckt durch seine Unvoreingenommenheit, durch seine Vorsicht in der Formulierung und durch seine formale Geschlossenheit.

Unvoreingenommen

Kein Mensch und auch kein Theologe ist völlig unvoreingenommen. Schon dadurch, dass man eine existentielle Frage stellt, ist man ein Kind seiner Zeit. Hier ist es die Frage nach dem Selbstverständnis des Priesters heute, die ja doch für die Verfasser des Textes wie für die Priester alle von existentieller Bedeutung ist. Man wird aber dem Schreiben attestieren müssen, dass es mit grösstmöglicher Unvoreingenommenheit an das Neue Testament herangeht.

Oft genug wurden früher theologische Thesen aufgestellt, die vor allem einem Wunsch nach Selbstbestätigung eines liebgewordenen Zustandes entsprangen; die Schrifttexte dienten dann dazu, für die schon festgelegte These den Schriftbeweis zu liefern. So wurde etwa das neutestamentliche Priestertum auf das Wort Jesu gegründet: «Tut dies zu meinem Gedächtnis!» und «Welchen Ihr die Sünden nachlasst . . . » Von da aus kam man in direkter Linie zu dem Priesterbild, in dessen Mittelpunkt die liturgischen Amtshandlungen und die Administration der Sakramente standen.

Das neue Dokument geht nicht von Thesen aus, sondern fragt unvoreingenommen. Zunächst wird dargelegt, dass es in der Zeit des Neuen Testaments zwar von Anfang an das kirchliche Amt gab, aber nicht den Priester im Sinne des

Sacerdotal-Priesterlichen. Vor allem wird der Apostolat (bewusst: DER Apostolat, um das Amt der Zwölf vom Apostolat im verwässerten Sinn abzuheben) als Amt von Christus her gesichert (Nr. 7–9).

Das Amt besteht wesentlich in einer Sendung und Bevollmächtigung zu bestimmten Aufgaben. Dann wird herausgestellt, wie die Gehilfen und Gefährten der Apostel am Apostelamt Anteil erhalten und wie aus ihm die sogenannten Gemeindeämter herauswachsen, durch welche die wesentlichen Aufgaben der apostolischen Dienste für die Zeit der Kirche fortgesetzt werden.

(Das Wort «Gemeindeamt» ist leicht missverständlich. Es darf darunter nicht bloss das ortsgebundene Amt einer lokalen Gemeinde verstanden werden, von dem die Pastoralbriefe wissen, sondern auch das Amt des Evangelisten und Missionars, der von einem Apostel oder von

Aus dem Inhalt:

Wesentliche Grundzüge zum gesuchten Priesterbild

Leserbefragung der SKZ

Stellung und Aufgaben der Laien in der Kirche

Auflösung von Ehen durch Nichtigkeitserklärung

Bis Euch scheidet der Staat . . .

Amtlicher Teil

Beilage: Inhaltsverzeichnis 1969

einer Gemeinde seine Sendung erhalten hat.)

Es wird klar festgestellt, dass unter den Aufgaben dieses Amtes die kultisch-sacerdotalen Obliegenheiten nicht bloss nicht im Vordergrund stehen, sondern im NT überhaupt ausdrücklich kaum genannt werden. Was also im gemeinverständlichen Bild des Priesters bisher im Blickfeld stand, wird zunächst schlechthin aus dem Bild herausgestrichen. Die Hauptaufgabe der kirchlichen Amtsträger des NT ist die Verkündigung der Botschaft von Christus und Leitung der aus dieser Verkündigung entstandenen Ortsgemeinden.

Aber was ist es denn mit den Texten im Neuen Testament, die vom Priestertum reden? Ja, ohne Zweifel wird ein *Priestertum* zugesprochen dem allerersten Amtsträger und «Apostel» (vgl. Hebr. 3,1) *Jesus Christus selbst*. Freilich, das ist ein neues und einzigartiges Priestertum, das sich vor allem vom alttestamentlichen Priestertum völlig abhebt. Der Hebräerbrief führt den Beweis hierfür in breitester Form.

Das Wesen des Priesters wird im Hebräerbrief darin gesehen, dass er «für die Menschen bestellt ist in ihren Anliegen bei Gott» (5,1). In diesem «Für-die-Menschen» begegnet sich der Hebräerbrief aber auch mit den Synoptikern und den eigentlichen Paulusbriefen. Dieses «Für euch» ist der Kern des priesterlichen Tuns Christi. Es durchzieht das ganze Wirken Jesu und gipfelt in der bewussten Hingabe seines Lebens für die Menschen (des Leibes «der für euch hingegenen wird», des Blutes «das für die vielen bzw. für alle vergossen wird»). Die Vermittlung des Heiles von Gott her als die wesentliche Aufgabe des Priesters ist in diesem «Für euch» ausgesprochen. Was sonst nur die Hinrichtung eines Unschuldigen wäre, das erhält durch dieses «Für euch» seine eigentliche priesterliche Dimension und zwar von zwei Seiten her: vom Menschen Jesus her, der seine Hinopferung mit der Liebe seines Herzens sozusagen ausfüllt und vom Vater her, der dieser Hingabe Heilskraft für die ganze Menschheit verleiht, die Menschen durch sie erlöst.

Weil das Priestertum Christi einzigartig und erschöpfend ist, kann im Neuen Bund von keinem andern selbständigen Priestertum mehr die Rede sein, nur noch von einer *Teilnahme* am Priestertum Christi. Vorsichtig werden demnach die andern Texte befragt, von wem und in welchem Sinne noch etwas Priesterliches ausgesagt werden darf.

Eindeutig und zuerst in die Augen springend ist das der Fall vom ganzen *Volk Gottes*¹. Offensichtlich ist es ein Priestertum «durch ihn», unsern Herrn. Es wird ausgeübt, wenn das Volk Gottes sich der Opferhingabe Christi anschliesst, sei es

im kultischen Lobpreis und Bekenntnis, sei es in der tätigen, für andere sich verzehrenden Liebe, sei es in der Teilnahme am Leiden und am zeugnishaften Tod für Christus.

Besagt vielleicht – so lautet die weitere Frage – das Amt der Apostel und besagen die aus ihm herauswachsenden kirchlichen Gemeindeämter, über das allgemeine Priestertum des Volkes Gottes hinaus, noch eine besondere, dem Amt entspringende Teilnahme am Priestertum Jesu, wenn nicht in der Blickmitte, so doch wenigstens am Rande? Die Frage wird bejaht. Vor allem wird klar, dass der *Apostel* Paulus sein ganzes *Verkündigungs- und Leitungsamt* als ein priesterliches Tun auffasste, als eine Liturgie. Auch an der Versöhnung der Sünder mit Gott, eine Aufgabe, die der Hebräerbrief als eine typisch priesterliche ansieht (Hebr. 5,1; 2,17), nimmt der Apostel Anteil, indem er die Versöhnung mit Gott wirksam anbietet darf. Ferner hat Paulus seine persönliche Totalhingabe – im Leben und bis in den Tod – als eine priesterliche Opferhandlung angesehen. Doch lässt sich davon nicht ableiten, dass eine solche Haltung notwendig mit dem Apostelamt verbunden sein muss. Sie wächst Paulus vielmehr zu aus dem «Mehr» an Einsatz und Hingabe, das er seiner aussergewöhnlichen Berufung schuldig zu sein glaubt.

Die Texte sodann, die von den nachapostolischen kirchlichen *Gemeindeämtern* handeln, sind für unsere Frage noch unausgiebiger als jene, die das Apostelamt betreffen. Nirgends wird von den Episkopen, den Presbytern, Evangelisten und Lehrern ausdrücklich gesagt, dass ihre Aufgabe eine priesterliche sei, wenn das auch nirgends verneint wird. Nur insofern ihr Amt eindeutig als eine Fortsetzung des Apostelamtes gezeichnet wird, gilt auch von ihm, was von jenem gilt: Es ist Fortsetzung des Heildienstes Christi an die Menschen und damit ist es grundsätzlich priesterlich.

Vorsichtig und umsichtig

Die lehrenden Bischöfe wissen um die kritische Exegese und um die Angriffe, denen das alte Priesterbild heute ausgesetzt ist. Darum gehen sie vorsichtig zu Werke. Vorsichtig, beinahe tastend werden die einzelnen Gedankenschritte hingegesenzt und nach rückwärts und nach vorwärts wird abgesichert. Und wird dann eine Schlussfolgerung gewagt, so nicht in einem apodiktischen Ton, sondern abgewogen und durchaus offen für eine spätere bessere Erkenntnis. Das Schreiben nennt sich schon im Titel schlicht eine Handreichung und nicht eine endgültige Entscheidung.

Man beachte etwa, wie das absolut klare Amtsverständnis, das die Pastoralbriefe

und die katholischen Briefe kennen, nirgends dazu dient, die Auffassung des Apostolates als Amt zu beweisen. Dies in der klaren Annahme, dass sich je verschiedene Phasen des kirchlichen Selbstverständnisses aussprechen einerseits in den Paulus allgemein zugeschriebenen Briefen, andererseits in den zwei lukianischen Schriften und wieder in den Pastoralbriefen. Die Entwicklung ist selbstverständlich legitim, aber erlaubt doch nicht, dass man die Texte aus der einen Phase als Beweis dafür brauchen kann, dass man auch schon in der früheren Phase gleich empfand und dachte. So werden etwa in den Nrn. 7–9 bewusst die Pastoralbriefe nirgends zitiert.

Vorsichtig drückt sich das Schreiben auch aus, wo es Stellen der Evangelien anführt, die für unsere Untersuchung von Bedeutung sind. Es wird also nicht einfach behauptet: So oder so hat Jesus nach Matthäus oder Johannes gesprochen, sondern: so hat die urchristliche Gemeinde Jesus verstanden. Dieses Selbstverständnis der Gemeinde hat aber durchaus entscheidendes Gewicht und wird nicht der Kritik unterworfen. Unser Glaube stützt sich ja auf die Apostel und ersten Zeugen.

Der Begriff vom Selbstverständnis der Urkirche macht auf der andern Seite das Tor auf für spätere legitime Entwicklungen in der Kirche (vgl. Einleitung Nr. 3). Wohl bleibt das Selbstverständnis der Urkirche mass- und normgebend, doch hindert es nicht, dass, bedingt durch den Lauf der Geschichte, innerhalb fest bestimmter Grenzen das Selbstverständnis des Amtes und des neutestamentlichen Priestertums verschiedene Akzente bekommen konnte und durfte.

Besonders vorsichtig wird das Dokument, wo es darum geht, die spärlichen Ansätze des Kultisch-Sacerdotalen im neutestamentlichen Priestertum zu orten und festzuhalten. Eben diese Seite des Priestertums wird bekanntlich am meisten angegriffen und zwar im Namen der Bibel.

Dass das Priestertum Jesu sich in total andern Formen vollzog als das alttestamentliche Priestertum, ist keine Frage. Bei aller Ablehnung der alten kultischen Formen weist aber der Hebräerbrief doch auch auf Ähnlichkeiten zwischen beiden hin: Reinigung durch vergossenes Blut, Eintritt in das Heiligum usw. Als erste und noch tastende kultisch-sacerdotale Formen in der apostolischen und nachapostolischen Zeit tauchen dann auf: der gemeinsame Lobpreis der Christen im Verein mit dem Anführer des Glaubens Jesus (Hebr. 3,1) und die Feier des Herrenmahles, für welches bereits Paulus nach festen Formen sucht und von dem aus er negative Linien – aber doch Linien

¹ Ob nicht der entsprechende Abschnitt, die Nr. 19/20 aus diesem Grund vor den Nr. 17/18 rangieren müssten?

– zieht zu den heidnischen und zu den jüdischen Kultopfern (vgl. 1 Kor 10,14–22; 9,13f.). Aus der Art, wie Paulus sich für diese Kultfeier verantwortlich fühlt (vgl. 1 Kor 11,17–34), wird vorsichtig geschlossen, dass er ihr sicher auch öfters vorstand, wenngleich er immer wieder betont, seine Hauptaufgabe sei die Verkündigung (1 Kor 1,17), also nicht die Leitung des eucharistischen Mahles und nicht die Spendung der Taufe.

Aus der Tatsache, dass die Amtsträger, von denen die Pastoralbriefe reden, dem liturgischen Wortgottesdienst vorstanden (1 Tim 4,13) und aus der andern, dass das Brotbrechen und Verkündigen offenbar in der gleichen Zusammenkunft stattfanden, wird wiederum vorsichtig die Vermutung ausgesprochen, dass diese Amtsträger auch dem Herrenmahl vorstanden. Doch kann erst der Griff auf die nachapostolischen Schriften (Didache, Clemensbrief, Ignatiusbriefe) die Sicherheit geben, dass diese Vermutung zu Recht besteht. Aber immer wieder muss betont werden, dass nicht das Kultische im Vordergrund des Dienstes stand und den Amtsträger zum Priester machte, sondern der gesamte Dienst hatte die Kennzeichen des Priesterlichen.

Formal vorbildlich

Das Lehrschreiben ist wohlthuend einfach und verständlich abgefasst. Die Einleitung gibt klar das Ziel an, steckt die Grenzen ab gegenüber verwandten Fragen, erklärt, warum die Schriften des Neuen Testaments seine bedeutsamste Quelle sein muss und welchen Stellenwert der Überlieferung in dieser Frage zukommt.

Dankbar ist man vor allem für die klare Terminologie, die dann auch durchgehalten wird.

In der drucktechnischen Gestaltung hätte die Einteilung noch besser hervorgehoben werden können, so etwa die klar auseinander gehaltenen Schritte des ersten biblischen Teiles: 1. Das Amt überhaupt, 2. die priesterliche Eigenart des Amtes. Beide Teile werden parallel abgewandelt in bezug: a) auf Christus, b) auf das Apostelamt, c) auf die nachapostolischen Gemeindeämter; wobei richtigerweise bei der priesterlichen Eigenart ein eigener Abschnitt hinzukommen musste über das Priestertum des ganzen Gottesvolkes. Verblüffend treffsicher und präzise sind (wenigstens im biblischen Teil) die *Zusammenfassungen und Ergebnisse*, die die einzelnen Beweisgänge abschliessen (Nr. 13, 16 Schluss, 20 Schluss, 22 Schluss und 23). Der Leser kann sich an ihnen selbst kontrollieren, ob er den roten Faden, der durch das Ganze geht, entdeckt hat und ihm gefolgt ist.

Der biblische Befund dieses ersten Teiles ergibt gewiss noch kein abgerunde-

Leserbefragung der SKZ

Lieber Leser,

Vielleicht erschrecken Sie, wenn Sie das Wort «Befragung» sehen. Es gibt Regionen, wo die Geistlichen in letzter Zeit mit Fragebogen geradezu überhäuft wurden. Trotzdem möchte die Redaktionskommission der Schweizerischen Kirchenzeitung sich mit einer Befragung an Sie wenden. Warum? Lassen Sie mich dies kurz erklären.

Seit dem Jahr 1968 ist die SKZ offizielles amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur und St. Gallen. Vor kurzem hat sich auch der deutschsprachige Teil des Bistums Lausanne-Genf-Freiburg angeschlossen. Die SKZ erreicht damit praktisch die ganze deutschsprachige Schweiz. Auch im Ausland wird die SKZ gelesen, was nebst den Abonnements zahlreiche Leserzuschriften belegen.

Es ist für die Redaktoren ein lockender Auftrag, so viele Geistliche und Laien in «Fragen der Theologie und Seelsorge» zu orientieren. Andererseits wird niemand leugnen, dass es eine überaus schwierige Aufgabe ist, jede Woche eine Nummer zu gestalten, die gern gelesen wird. Wohl kommt von Zeit zu Zeit die Redaktionskommission zusammen, um den Redaktoren Vorschläge und Anregungen zu geben. Aber das allein genügt nicht. Es müsste noch ein engerer Kontakt und eine gute Zusammenarbeit mit den Lesern *hinzukommen*. Um einen solchen Kontakt zu fördern und zu ermöglichen, hat die Redaktionskommission eine Leserbefragung ausgearbeitet. Dieser Fragebogen liegt der *nächsten Nummer* der SKZ bei. Die Befragung ist so gestaltet, dass sie mit einem Minimum von Zeitaufwand

– auch vom vielbeschäftigten Seelsorger – beantwortet werden kann. Dafür hoffen wir, dass möglichst alle Abonnenten diesen Fragebogen einsenden. Erst so erhalten wir ein repräsentatives Bild. Und erst so ist Gewähr geboten, dass das Ergebnis die wirkliche Meinung der Leser und nicht nur die Ansicht eines Teiles widerspiegelt.

Mit dieser Befragung hat es jeder Leser in der Hand, die SKZ mitzugestalten. Es ist gerade im nachkonziliaren Zeitalter wichtig, dass die Redaktion die Erwartungen ihrer Leser kennt und auf sie eingehen kann. In der Leserbefragung besteht die Möglichkeit, seine persönlichen Wünsche und Vorstellungen anzubringen. Daneben sind aber auch während des Jahres das Redaktionskollegium und die Redaktionskommission (die Namen der Mitglieder finden sich in SKZ Nr. 9/1970, S. 136) für jede Anregung dankbar. Vorerst aber werden Sie bestimmt die Gelegenheit benützen, durch das Einsenden des Fragebogens zur Gestaltung Ihrer Kirchenzeitung beizutragen.

Die Redaktoren, die Redaktionskommission und der Verlag danken Ihnen sehr für Ihre Bereitschaft. Durch Ihre Anstrengungen helfen Sie mit, dass der Wunsch der Bischöfe, den sie bei der Neugestaltung der SKZ anbrachten, verwirklicht wird: «Es soll durch dieses gemeinsame, inhaltlich und grafisch den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechende Organ ein besserer gegenseitiger Kontakt und Meinungsaustausch zwischen Bischöfen, Priestern und auch vielen Laien ermöglicht werden» (SKZ Nr. 47/1967, S. 613). *Walter von Arx*

tes Bild des neutestamentlichen Priesters. Auch der zweite Teil des Schreibens ist somit wesentlich, und wir werden ihn ein anderes Mal vorstellen. Eines ergibt sich nach dem ersten Teil: dass für viele ein Umdenken nötig ist, aber Umdenken muss von der Quelle her geschehen, nicht

bloss von der Soziologie, von der jetzigen Welt und Gesellschaft her. Dieses Umdenken braucht Zeit, besonders für die ältere Generation; doch lohnt es sich, um nachher festeren Boden unter den Füßen zu haben.

Karl Schuler

Stellung und Aufgaben der Laien in der Kirche

Im vergangenen März tagte in Rom die siebte Vollversammlung des Laienrates. Papst Paul VI. empfing am 20. März 1970 die Mitglieder des Laienrates im Vatikan in Audienz. Vor der Ansprache des Heiligen Vaters erinnerten Bischof Derek Worlock, Frl. Branca Alves und Rienze Rupasinghe in kurzen Ansprachen an die Schwierigkeiten, denen sich der Laienrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben gegenübersehe, «Schwierigkeiten, die vor allem

aus den Spannungen herrühren, die ein Kennzeichen unserer Epoche geworden zu sein scheinen und die auch vor dem Apostolatsbereich nicht balt machen: Spannungen zwischen Kirche und Welt, zwischen Glauben und Leben, zwischen Klerus und Laien». Paul VI. bekräftigte in seiner Ansprache zuerst den «festen Willen der Kirche, dieser Spannung Herr zu werden und sie in einen Dialog im Dienst am Gemeinwohl zu ver-

wandeln.» Ausführlicher befasste er sich mit Stellung und Aufgabe der Laien in der Kirche. Der Papst fragte:

Was für eine Hilfe zur Förderung des Laienapostolats erwartet die Kirche von eurem Rat in unserer Zeit? Es besteht diesbezüglich eine Lehre, die ihr erwägen müsst, um sie im Volke Gottes in drei wesentlichen Richtungen ins Werk zu setzen.

Dreifache Bedeutung der Laien

1. Die menschliche Person. Jeder Mensch ist nach dem Bilde Gottes geschaffen, steht höher als das ganze sichtbare Weltall und hat eine ewige Bestimmung; Das brauchen wir kaum in Erinnerung zu rufen.

Diese menschliche Person aber ist unter der besondern Hinsicht des Laien, in der wir sie betrachten, dazu berufen, ihr Geschick inmitten der profanen Welt zu wirken, an den Leiden und Freuden der menschlichen Gemeinschaft teilzunehmen, in ihren Reihen soziale und kulturelle Gemeinschaftsaufgaben zu übernehmen, die ihr Rechte und Pflichten zuweisen und vielfache Möglichkeiten verleihen, auf die Organisation und den Gang der Welt einzuwirken.

Damit haben wir die hervorragende Rolle und die Würde der menschlichen Person sowie die Pflicht jeder Gesellschaft betont, sie sowohl in ihrem Dasein als Einzelwesen wie als Familie und Gesellschaft zu achten.

2. Den zweiten Gesichtspunkt bildet die *christliche* Persönlichkeit. Dieser Titel fügt zur Grösse der menschlichen Person die hinzu, die ihr von der Taufe erschlossen wird. Mit ihr trifft sie in eine neue Welt von unendlicher Weite ein, die Welt des Glaubens und der Gnade.

Hier erscheint der Laie in seiner höheren Würde als Mitglied des Gottesvolkes, das auf die übernatürliche Ebene erhoben wurde, der Möglichkeit nach jetzt schon Bürger des Himmels ist und schon hienieden reich an neuen Rechten und Pflichten, die der natürliche Mensch aus eigener Kraft nicht fordern und nicht erlangen konnte.

3. Endlich sehen wir den katholischen Laien als Mitglied der Kirche, des mystischen Leibes Christi, und insbesondere – was ihr alle seid, geliebte Freunde –, als den Laien, der sich seiner Stellung, seiner Aufgabe im mystischen Leibe – der gleichzeitig so eins und so verschieden ist – bewusst geworden ist. Das ist der Laie, der nicht mehr bloss als passives Subjekt betrachtet werden kann, wie das in der Vergangenheit allzu oft der Fall war, sondern nach der ausdrücklichen Lehre des Zweiten Vatikanums als aktives Element der Kirche zu schätzen ist.

Euch brauche ich dies gewiss nicht in Erinnerung zu rufen: die Konstitution «Lumen gentium» spricht zuerst von der Pflicht des Gehorchens und Betens der Gläubigen, verlangt aber danach von den Hirten, «die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anzuerkennen und zu fördern, ihre klugen Ratschläge gerne zu benützen, ihnen im Dienste der Kirche Vertrauensstellungen zuzuweisen, ihnen Handlungsfreiheit und ein Tätigkeitsfeld zu gewähren, wo sie diese erproben können, sie sogar zur Übernahme von Werken aus eigener Initiative zu ermutigen». Weiter anerkennt sie «die gerechte Freiheit, deren sich jeder im staatlichen Bereich erfreuen muss» (N. 37).

Der Laienrat im Gespräch mit den Laien und der Hierarchie

Wem wird nicht klar, welch weites Tätigkeitsfeld dem Laienrat als Folge der Konzilslehre aufgetan wird? In welchem Sinn wird er wirken, damit die grossen Linien des Laienapostolats, die die verschiedenen Dekrete oder Konstitutionen des Zweiten Vatikanums gezeichnet haben, Wirklichkeit werden? Seine Rolle wird, so scheint uns, einen doppelten Pol haben: sie ist im Verhältnis zu den Laien und im Verhältnis zur Hierarchie auszuüben.

Den Laien gegenüber muss euer Rat eine Stellung des Anhörens und des Dialogs einnehmen und ein Empfinden dafür pflegen, wie man in ihrem Lebenskreis die Bedürfnisse und Heilmöglichkeiten klarstellen kann. So wird er sich bemühen, in Verbindung mit den Bischöfen der verschiedenen Weltteile die Apostolatsformen zu wecken, die alle den Geist und Charakter jeder Kultur achten, aber durch die klare Hervorstellung ihrer katholischen Einheit in der Gemeinschaft der Kirche verbunden sind. Es wird dabei eure Aufgabe sein, darauf hinzuweisen, dass Eifer und Hingabe allein nicht genügen. Es braucht dabei auch Reflexion, Überlegung, und die fortwährende Bezugnahme auf das Evangelium und das Lehramt der Kirche. Dies scheint uns die erste Verantwortung des Laienrates zu sein. Die zweite ist nicht weniger wichtig. Sie betrifft die Verbindung des Laienapostolats mit dem der Hierarchie. Das sind zwei Kräfte, die dem Wesen der Kirche nach nicht als auseinanderstrebend gedacht werden dürfen. Auch hier muss euer Zeugnis beispielhaft sein. In einer solchen Perspektive drängt sich der vertrauensvolle Meinungs austausch zwischen Priestern und Laien auf. Da ihr Blick gemeinsam auf die gleichen Situationen, die gleichen Ereignisse, die gleichen Bedürfnisse der Welt gerichtet ist, helfen sie sich gegenseitig bei der Ver-

wirklichung ihrer je eigenen Berufung und Sendung.

Wenn ihr die Stimmen der Welt vernehmt, dürft ihr euch als die zuständigen Interpreten der zahllosen Gläubigen betrachten, die der gemeinsame Vater vernehmen möchte. Wie wir euch schon letztes Jahr sagten, zählen wir aber auch darauf, dass ihr ihnen unsere pastorale Sorge, die ihnen gilt, getreulich weitermeldet. Sodann ermächtigt die Stellung und die er nunmehr in den zentralen Organen der Kirche einzunehmen berufen ist, die besten Mittel zu suchen, durch die er seine Aufgabe mit der der verschiedenen Beamten, Sekretariate und Kommissionen der Römischen Kurie unter Wahrung der Kompetenzen eines jeden harmonisch verbinden kann. So werdet ihr den Sinn für das Ganze gewinnen und darin gleichzeitig eure Aufgabe mit ihren Begrenzungen und eure Verantwortung in ihrer ganzen Weite und Sonderart entdecken. So wird sich in euch auch immer mehr der Sinn für die hierarchische Kirche entwickeln, in der alles in den Formen des Vertrauens, des Dienens und der Gemeinschaftlichkeit vor sich gehen soll.

Die Welt bedarf der Frohbotschaft Christi

Wir wissen, dass wir für die Aufgabe, die wir euch so in grossen Zügen gezeichnet haben, auf eure Treue zum Nachfolger Petri und auf die Reife eures Erwägens zählen können. Beides ist in dieser für die Kirche und die Welt stürmischen Zeit mehr als je dringende Forderung.

Ihr kommt von verschiedensten Orten her, eure Bildung und eure Verpflichtungen sind sehr verschieden. Eine Sorge aber muss euch gemeinsam sein: Jesus Christus zu predigen, freudig die frohe Kunde des Heils zu verkünden. Die Welt hat diese Kunde so nötig wie die Nahrung; einer eurer Sprecher hat dies soeben sehr gut dargelegt. Man kann sogar sagen, noch selten im Verlauf der Geschichte sei die dringende Notwendigkeit, die Welt christlich zu machen, so klar erschienen, diese gross gewordene, unruhige Welt, die imstande ist, den Weltraum zu durchforschen, aber auch sich selber zu zerstören. Mehr als je stehen wir in der Stunde des Evangeliums, wo der christliche Sauerteig die ganze Gesellschaft durchdringen muss. Bemüht euch, an der besondern, wichtigen Stelle, die ihr als Mitglieder des Laienrates einnehmt, gute Werkleute an dieser unermesslichen Arbeit zu sein. Unser Segen gebe euch dabei Mut und begleite euch!

(Für die SKZ aus dem Italienischen übersetzt von H. P.)

Auflösung von Ehen durch Nichtigkeitserklärung

VI. Teil der Artikelreihe: Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

Die bisherigen Darlegungen über die Stellungnahme der katholischen Kirche zur Unauflöslichkeit der Ehe haben uns gezeigt, dass auch sie den Grundsatz der absoluten Unauflöslichkeit nicht durchzuhalten vermag.¹⁶³ Auch sie anerkennt und duldet Ausnahmen: sie löst nichtchristliche Ehen zugunsten des Glaubens auf und auch christliche, solange sie geschlechtlich nicht vollzogen sind. Sie tut das mit stellvertretender Gewalt, im Namen Gottes, – trotzdem Christus nach ihrer Lehre die in der Schöpfungsordnung grundlegende Unauflöslichkeit aller Ehen wiederhergestellt hat. Wir haben eingesehen, dass die Begründung dieser Abstufung der Unauflöslichkeit und ihre Auswirkungen recht fragwürdig sind und sich schwerlich mit dem Wort und Geist des Evangelium vereinbaren lassen. Allerdings handelt es sich dabei um verhältnismässig wenige Ausnahmen gegenüber den zahlenmässig weit überwiegenden vollzogenen christlichen Ehen, für deren absolute Unauflöslichkeit die katholische Kirche nach wie vor mit unbeirrbarer Festigkeit eintritt. Bei der Zerrüttung solcher Ehen kennt sie als einzig möglichen «Notausgang» nur die Trennung von Tisch und Bett, auch für den unschuldig geschiedenen Gatten. Diese Folgerung würde man erwarten. In Wirklichkeit hilft hier nochmals eine Unterscheidung weiter und ermöglicht in bestimmten Fällen eine kirchliche Wiederverheiratung: die rechtlich so bedeutsame Unterscheidung zwischen gültigen und ungültigen (vollzogenen christlichen) Ehen. Wir stossen damit auf einen Punkt des katholischen Eherechtes, wo die Fragwürdigkeit und die Verrechtlichung der kirchlichen Ehelehre besonders deutlich hervortreten. Es lohnt sich, näher darauf einzugehen.

I. Kirchliche Eheprozesse und Unauflöslichkeit der Ehe

A. Nichtigkeitserklärungen = Ausnahmen von der Unauflöslichkeit?

Das Gesetzbuch der Kirche erklärt: «Eine gültige Ehe unter Christen (matrimonium ratum), die auch vollzogen ist (et consummatum), kann durch keine menschliche Gewalt und keinen andern Grund als durch den Tod aufgelöst werden» (CIC, can. 1118). Dem Wörtchen «gültig» haben wir bisher noch keine weitere Beachtung geschenkt, und doch ist damit das Fundament für die Praxis des kirchlichen Nichtigkeitsverfahrens ge-

nannt. Die Unauflösbarkeit gilt naturgemäss nur von der gültig geschlossenen Ehe, denn sonst existiert überhaupt keine Ehe.

Es kann gelegentlich vorkommen, dass die Verbindung zweier Menschen in der Öffentlichkeit allgemein als Ehe angesehen wird, dass sie den Rechtsschein einer gültigen Ehe für sich hat, dass aber in Wirklichkeit der Eheschliessungsvertrag ungültig war und somit gar keine Ehe zustande gekommen ist. In einem ordentlichen Prozessverfahren wird der wahre Sachverhalt des ungültigen Eheabschlusses aufgedeckt, der Rechtsschein einer gültigen Ehe zerstört und festgestellt, dass hier von Anfang an keine Ehe bestanden hat und daher die vermeintlichen Ehepartner auch nicht durch ein eheliches Band aneinander gebunden sind.

Nichtigkeitserklärung und Scheidung

Von der staatlichen Ehescheidung unterscheidet sich die kirchliche Nichtigkeitserklärung in ihrer inneren Struktur fundamental, und zwar in einer doppelten Hinsicht. H. Flatten zeigt diese Unterschiede sehr klar und deutlich auf: «Die kirchliche Nullitätserklärung beschränkt sich darauf und muss sich darauf beschränken, rein deklaratorisch ein Feststellungsurteil zu sein. Die staatliche Ehescheidung will dagegen konstitutiv sein, beansprucht rechtsgestaltende Kraft. Das Scheidungsurteil setzt gerade eine gültige Ehe voraus und will nun in diese bis jetzt rechtmässig existierende Ehe rechtsgestaltend eingreifen und sie mit Wirkung dieses Urteils auflösen. Im Gegensatz dazu kann der kirchliche Eherichter die bestehenden Rechtsverhältnisse nicht konstitutiv umgestalten, sondern nur deklarativ feststellen, was er als faktischen Tatbestand erhoben hat: dass diese bestimmte Verbindung, möchte sie auch den Schein der Ehe für sich haben, in Wirklichkeit aus diesem oder jenem Mangel beim Eheschliessungsakt als gültige Ehe nie zustande gekommen ist und dass diese Tatsache nunmehr festgestellt wird.

Daraus erfließt der andere gewichtige Unterschied: Die staatliche Ehescheidung gründet immer und notwendig in Vorkommnissen und Tatbeständen, die erst nach der Heirat liegen. Eine Ehe wird z. B. geschieden, weil einer der beiden nachträglich die Ehe gebrochen hat oder sonstwie ein ehewidriges Verhalten zeigt oder weil der andere in Geisteskrankheit oder in eine schwere ansteckende Krankheit verfällt oder weil beide sich in Zerwürfnissen völlig auseinandergeliebt haben. Ganz anders steht es beim

kirchlichen Nichtigkeitsurteil. Hier geht es ja allein um die Frage, ob damals bei der Trauung die Ehe gültig geschlossen wurde; nur wenn einer der oben aufgeführten drei Mängel (d. h. Ehefähigkeit, Ehemillen, Eheschliessungsform) in jenem Zeitpunkt bereits vorlag, kann die Ehe nichtig sein. Was sich hernach erst zuge tragen hat, und wäre es für das weitere Zusammenbleiben der Gatten noch so hart und belastend, kann keinen Einfluss mehr auf Gültigkeit oder Nichtigkeit jenes Eheschliessungsaktes ausüben»^{163a}.

Verschieden, aber gleiche Wirkung

Kirchliche Nichtigkeitserklärungen unterscheiden sich somit eindeutig von der staatlichen Ehescheidung. Praktisch laufen die beiden Akte in ihrer Wirkung allerdings auf dasselbe hinaus: die staatliche Ehescheidung gibt den Weg frei zu einer neuen standesamtlichen Eheschliessung, und die kirchliche Nichtigkeitserklärung öffnet die Türe zu einer neuen kirchlichen Trauung. Von daher ist es kaum zu vermeiden, dass die kirchlichen Ehenichtigkeitserklärungen immer wieder den Verdacht begünstigen, die Ehescheidung habe sich auch in die katholische Kirche eingeschlichen, nur eben verkappt und versteckt unter dem Decknamen der Nichtigkeitserklärung, durch die der Grundsatz der Unauflöslichkeit vollzogener christlicher Ehen doch berührt und verletzt oder umgangen werde.

Nun kann man mit Recht betonen, dass die Nichtigkeitserklärung nicht gleichzusetzen ist mit der Auflösung nichtchristlicher und nichtvollzogener Ehen, denn dabei werden tatsächlich einmal gültig bestehende Ehen wieder aufgelöst, während durch den Nichtigkeitsprozess lediglich festgestellt wird, dass eine gültige Ehe nicht besteht und nie bestanden hat. Die Nichtigkeitserklärungen selbst ziehen keine Grenzfällen zwischen gültigen, unauflösbaren und nichtigen Ehen. Sie stellen nur je und je fest, dass eine konkrete «Ehe» ausserhalb des Bereiches der gültigen und damit unauflösbaren Ehen liege. Und insofern bedeuten Nichtigkeitserklärungen keine Ausnahmen von der Unauflöslichkeit.

Sobald man aber die Grundlagen der Nichtigkeitserklärungen, die Festlegung der Nichtigkeitsgründe, näher überdenkt, dann gewinnt man den Eindruck, dass die Kirche dabei doch indirekt den Geltungs-

¹⁶³ Vergleiche dazu unsern früheren Artikel «Auflösung der Ehe bei Nichtvollzug. V. Teil der Artikelreihe: Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?» in: SKZ 138 (1970) Nr. 6 Seite 86–88, Nr. 7 Seite 103–108 sowie die übrigen Teile im Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 137 (1969) dieser Wochenschrift.

^{163 a} H. Flatten, Das Ärgernis der kirchlichen Eheprozesse (Paderborn 1965) 14.

bereich der von Gott für alle Ehen verbindlich festgesetzten Unauflösbarkeit einschränke und ihr Grenzen setze.

B. Nichtigkeitsgründe = Begrenzung der Unauflöslichkeit

Als in der Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert die Ehegesetzgebung und das traditionelle staatliche Recht der Anerkennung der Ehe mehr und mehr in die Hand der Kirche kam, sah sie sich veranlasst, nach und nach ein umfassendes und vollständiges Eherecht auszubauen und auch das Eheschliessungsrecht bis in die letzte Formbestimmung hinein zu regeln. Vor allem galt es, rechtlich sichere Kriterien für die Gültigkeit einer Ehe aufzustellen und genau zu fixieren, was unter Ehe zu verstehen ist und unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen sie gültig zustandekomme. Gerade weil die Kirche an der Unauflöslichkeit einer gültig geschlossenen vollzogenen christlichen Ehe unbedingt festhielt, bekam die Frage nach der Gültigkeit und dem gültigen Zustandekommen der Ehe ein so grosses Gewicht.

Voraussetzungen zur gültigen Ehe

Drei Voraussetzungen gehören zur gültigen Eheschliessung:

– 1. Die *beiderseitige Ehefähigkeit* oder – rechtlich ausgedrückt – die Geschäftsfähigkeit zum Vertragsabschluss der Ehe. Sie umfasst: die geistige Ehefähigkeit (die notwendige Geistesreife, die erforderliche Kenntnis des Vertragsobjektes Ehe, den genügenden Vernunftgebrauch), die körperliche Ehefähigkeit (das geschlechtliche Vermögen), sowie die Freiheit von trennenden Ehehindernissen (wie z. B. Blutsverwandtschaft, Religionsverschiedenheit, feierliche Profess und höhere Weihe).

– 2. Der *beiderseitige Ehwille*, das heisst die frei von widerrechtlichem Zwang erfolgende Zustimmung zur Ehe in ihrem Wesen und ihren wesentlichen Eigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit.

– 3. Die Einhaltung der *vorgeschriebenen Eheschliessungsform*, welche besagt, dass ein Katholik seine Ehe in der Regel nur vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen gültig eingehen kann.

Die Nichtigkeit einer Ehe beruht danach auf dem Fehlen einer dieser drei Voraussetzungen: auf einem Mangel der Ehefähigkeit, des Ehwillens oder der Eheschliessungsform.

Mit den Voraussetzungen für die Gültigkeit der Eheschliessung werden daher zugleich die Ehenichtigkeitsgründe festgelegt. Je grössere Voraussetzungen für das Zustandekommen einer gültigen Ehe gefordert werden, umso zahlreicher werden die Nichtigkeitsgründe und die nich-

tigen Ehen, umso mehr wird der Geltungsbereich der Unauflöslichkeit und damit der Kreis der gültigen und unauflösbaren Ehen eingeschränkt. Mit der Festlegung der Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe hat die Kirche die Begrenzung des Geltungsbereiches der gottgewollten Unauflöslichkeit in der Hand. In-der-Hand-haben ist aber eng verwandt mit Manipulation.

Manipulierte Grenzen der Unauflöslichkeit?

Es gehört unbestreitbar zum Auftrag der Kirche als Hüterin, Verkünderin und Interpretin der Schöpfungsordnung und der Offenbarungswahrheit, den Willen Gottes über die Ehe, ihr Wesen und ihre Eigenschaften immer neu zu überdenken, immer tiefer zu erfassen und dann auch verbindlich zu verkünden. Darin ist auch die Aufgabe mitenthalten, die aus der

Schöpfungsordnung und Offenbarung erkennbaren gottgewollten Voraussetzungen für die Ehen zu deuten und zu umschreiben.

Nun ist aber aus der obigen Aufzählung der drei geforderten Voraussetzungen für die gültige Eheschliessung leicht ersichtlich, dass die Kirche dabei keineswegs nur als Interpretin der Offenbarung handelt, sondern die Gültigkeit der Ehe in allen drei Punkten teilweise von rein kirchlichen Rechtsbestimmungen abhängig macht, von denen man sich fragen muss, wieweit und ob sie überhaupt dem Geiste des Evangeliums Jesu entsprechen. Hier beginnt die Fragwürdigkeit der kirchlichen Nichtigkeitsklärungen. Hier liegt auch der tiefere Grund, warum sich der Verdacht kirchenrechtlicher Manipulation der Unauflöslichkeit nur schwer von den Nichtigkeitsprozessen fernhalten lässt. (Fortsetzung folgt)

Robert Gall

Bis Euch scheidet der Staat...

Zur Diskussion um die zivile Ehescheidung in Italien

Es mutet als Spiel der Geschichte an, dass die Lateranverträge, die den seit 1870 so sehr gestörten religiösen Frieden wiederherstellen wollten, ausgerechnet im Zeichen der Jahrhundertfeier Roms als Hauptstadt Italiens erneut die Fehde zwischen Kirche und Staat aufbrechen lassen.

Lateranverträge

Um die mit der Einnahme Roms, des letzten Restes des ehemaligen Kirchenstaates, am 20. September 1870 durch die Truppen Garibaldis entstandene politische Lage international zu regeln, unterzeichneten am 11. Februar 1929 im Missionssaal des Lateranpalastes Kardinalstaatssekretär Gasparri als Bevollmächtigter Pius' XI. und der italienische Regierungschef Benito Mussolini als Bevollmächtigter des Königs Viktor Emanuel III. folgende Verträge¹:

a) einen Staatsvertrag, der die «römische Frage» endgültig regelte und in dem Italien in Art. 1 die katholische Konfession als alleinige Staatsreligion anerkennt;
b) ein Finanzabkommen;
c) ein *Konkordat*, das das Verhältnis von Kirche und Staat in Italien umschreibt. Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Diskussion um die Einführung der Ehescheidung haben besonders die folgenden beiden Artikel Berühmtheit erlangt:

Art. 34: Die kirchlich geschlossene Ehe, das Ehesakrament, zieht von selbst die zivilen Wir-

kungen nach sich, die der Pfarrer den Brautleuten gleich nach der Trauung aus dem Zivilgesetzbuch vorzulesen hat. Der Pfarrer fasst ebenfalls die Eheurkunde ab und übergibt sie in Abschrift dem Zivilstandsamt. Kirchlich geschlossene Ehen unterstehen in Fragen der Ungültigkeit und der Auflösung bei Nichtvollzug dem kirchlichen Gericht, dessen Entscheid für die staatliche Behörde massgebend ist. Über «Trennung von Tisch und Bett» (*separazione*) befindet mit ausdrücklicher Einwilligung des Heiligen Stuhles die staatliche Autorität.

Art. 44: Wenn in Zukunft irgendwelche Schwierigkeiten über die Auslegung des vorliegenden Konkordates entstehen sollten, dann werden der Heilige Stuhl und Italien in gemeinsamem Einverständnis nach einer «freundschaftlichen Lösung» suchen.

Die *republikanische Verfassung* vom 1. Januar 1948 hat diese sogenannten Lateranverträge in den Rang von Verfassungsrecht erhoben, indem sie ausspricht, dass die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche durch diese Verträge (also nicht nur durch die Artikel des Konkordates!) geregelt werden und dass etwaige Änderungen der Verträge keine Verfassungsänderung erfordern, sofern sie im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl vorgenommen werden. – Das *Eherecht* kennt die Zivilehe vor dem Standesbeamten nur als fakultativ. Doch auch für diese Zivilehen gibt es keine Scheidung, sondern nur «eine persönliche Trennung der Ehegatten», die wegen Ehebruchs, freiwilligen Verlassens, schwerer Ehwidrigkeiten oder einer Verurtei-

¹ AAS 21 (1929) 209–294.

lung zu hoher Freiheitsstrafe von den staatlichen Gerichten ausgesprochen werden kann.

Reaktion für eine Papstansprache

Auf den 41. Jahrestag der Unterzeichnung dieser Lateranverträge kam am Mittwoch, den 11. Februar 1970 auch Papst Paul VI. gegen Ende seiner Ansprache im Rahmen der wöchentlichen Generalaudienz zu sprechen². Darin unterstrich er einerseits erneut seine Bereitschaft für eine gemeinsame Überprüfung des Konkordates und gab andererseits auch seiner Erwartung Ausdruck, «dass um der Liebe des Friedens willen ... jeder Schritt vermieden werden möchte, der durch einseitige Entscheidung das verletzt, was in gemeinsamem Einvernehmen feierlich festgelegt wurde. Wir denken im besondern an die so grundlegende Bedeutung der christlichen Ehe, die das Konkordat mit sicheren Garantien umgeben wollte...»

Dieser deutliche Hinweis des Papstes auf die eingegangenen Verpflichtungen des italienischen Staates wurde in der Presse äusserst scharf vermerkt. Leidenschaftlich wurde vor allem darüber diskutiert, ob der Zeitpunkt, 4 Tage nach dem Rücktritt der Regierung Rumor, verantwortungsvoll gewählt sei, um ein grundsätzliches Bedenken gegen den Gesetzesentwurf zur Einführung der Ehescheidung anzumelden. Denn bekanntlich hat die Scheidungs-Gesetzesvorlage des Sozialisten Fortuna und des Liberalen Baslini in der Abstimmung der italienischen Abgeordnetenkammer vom 28. November 1969 bereits die Mehrheit für sich gefunden, während eine diesbezügliche Entscheidung des Senats noch aussteht.

Sorge-Artikel in «Civiltà Cattolica»

Dass der Senat einstweilen die Debatte unterbrechen möge, diese Forderung stellt P. Bartolomeo Sorge SJ in einem Artikel der italienischen Jesuitenzeitschrift «Civiltà Cattolica»³, die als ein offiziöses Organ des Vatikans angesehen wird. Der Artikel nimmt eingangs Bezug auf die Worte Pauls VI. anlässlich der erwähnten Generalaudienz vom 11. Februar 1970 und auf die Existenz einer diplomatischen Note des Heiligen Stuhles an das italienische Aussenministerium. Um sowohl dem Abstimmungsresultat der italienischen Kammer als auch der öffentlichen Stellungnahme des Papstes und den diplomatischen Schritten des Heiligen Stuhles Rechnung zu tragen, zieht Pater Sorge folgende zwei Lösungswege in Betracht:

1. Die Frage der Scheidung solle eingefügt werden in den umfassenden Komplex der Revision des Konkordates. Es sei bekannt, dass die staatliche Kommis-

sion für die Überprüfung des Konkordates schon vor einiger Zeit ihre Arbeit abgeschlossen habe. Man könne also sofort eine paritätische Kommission bilden, bestehend aus Mitgliedern des italienischen Staates und des Heiligen Stuhles, um das Gespräch über die Revision des gesamten Konkordates, einschliesslich die Revision von Artikel 34, in Angriff zu nehmen.

2. Man solle die Debatte im Senat auf die Scheidung der *zivilen* oder nach nichtkatholischem Ritus geschlossenen Ehen einschränken, das heisst, man könne den Artikel 2 des Gesetzesentwurfes ausklammern, der sich auf die Scheidung der im Konkordat verankerten Ehe bezieht. Die Zeitschrift deutet an, dass bei Ignorierung der Konkordatsvereinbarungen mit einer Verfassungsbeschwerde zu rechnen sei. Die *Democrazia Cristiana* schliesslich werde nicht darauf verzichten können, gegenüber den laizistischen Parteien «jedes legitime Mittel zur Verteidigung der durch das Konkordat geschützten Ehe zu gebrauchen».

Interview mit drei Jesuiten

An diesem Vorschlag von Pater Sorge, der auf ein Ehegesetz abzielte, das zwischen Katholiken und Nichtkatholiken Rechtsunterschiede entstehen liesse, haben 3 Jesuitenprofessoren der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Gregoriana heftige Kritik geübt, in einem Gespräch mit dem Mitarbeiter der römischen Tageszeitung «Messaggero»⁴. Das Aufsehen, das die privaten Äusserungen der Patres Diez-Alegria (Spanier), Pin (Franzose) und Tufari (Italiener) hervorgerufen haben, ist nicht so sehr dem zuzuschreiben, was sie gesagt haben, als vielmehr dem Umstand, dass sie einem Orden angehören, der alle seine Mitglieder durch das sogenannte 4. Gelübde des Papstgehorsams zu einer besonderen Treue zum Heiligen Vater verpflichtet. Das Interview hat nun aber gezeigt, dass sich in der Auffassung über die konkrete Form dieses Dienstes ein gewisser Pluralismus verbreitet.

So verwahren sich denn auch die 3 Professoren energisch gegen den Eindruck, als ob die «Civiltà Cattolica» im Namen der italienischen Katholiken oder aller Jesuiten spreche. Sie verurteilten den genannten Artikel als «einen von jenen beklagenswerten Fällen politisch-religiöser Unsitte, in denen die Kirche versucht, den italienischen Staat in ihren weltlichen Arm zu verwandeln». – Von der Voraussetzung ausgehend, dass die Unauflöslichkeit der Ehe nicht bloss katholische Lehre sei, sondern ein konstitutives Element jenes moralischen Gesetzes bilde, das die Kirche nach ihrer Art als *lex moralis naturalis* auslegt, fragte P. Pin: «Wo

steht aber geschrieben, dass die positiven Gesetze, das heisst die Gesetze der Zivilstaaten, ein direkter Ausdruck dieser *lex moralis naturalis* sind oder sein müssten?» Wenn nun trotzdem der Schutz der Unauflöslichkeit der Ehe in die Verantwortung des Staates als Garant der öffentlichen Sitte geschoben wird, wie kann dann der Staat nach dem Artikel der «Civiltà Cattolica» einem Teil seiner Bürger die Ehescheidung erlauben und gleichzeitig einem andern verweigern? Es ist doch Lehre des 2. Vatikanums, «dass der Staat dafür sorgen muss, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, die als solche zum Gemeinwohl der Gesellschaft gehört, niemals entweder offen oder auf verborgene Weise um der Religion willen verletzt wird und dass unter ihnen keine Diskriminierung geschieht»⁵. Wenn aber die Unauflöslichkeit der Ehe nicht ein konstitutives Element der öffentlichen Sitte ist, sondern vornehmlich ein religiöser Wert, dann kann die Kirche vom Staat nicht verlangen, dass er sich zu deren Garant macht. Die Kirche muss nach den 3 Jesuiten vielmehr versuchen, auf pastoralem Weg und durch die Bildung der Gewissen für ihre Lehre zu wirken.

Entgegnungen von oben

Die Reaktionen auf dieses Interview liessen denn auch nicht auf sich warten. Noch am selben Sonntagabend versammelte sich die *Jesuitenkurie* unter dem Vorsitz des Generals, P. Arrupe, um in einem knappen Communiqué Stellung zu beziehen. Die Meldung⁶ weist darauf hin, dass im fraglichen Interview die ethisch-pastoralen Überlegungen zur Ehescheidung allzusehr die iuridische Seite des Problems und die durch das Konkordat eingegangenen internationalen Verpflichtungen zurückgedrängt haben, die aber für die Haltung des Heiligen Stuhles den Ausschlag gaben. «Was schliesslich die Frage betrifft, ob in einem modernen Staat die Einführung der Ehescheidung annehmbar sei oder nicht, finden sich im Interview neben Argumenten, die frei diskutiert werden können auch solche – wie der Vergleich zwischen Ehescheidung und Dispens von priesterlichen Gelübden – die, auch unter Wahrung der akademischen Freiheit, grösste Vorbehalte erfordern und nicht angenommen werden können.» (Es ist aber frag-

² «L'Osservatore Romano» vom 12. Februar 1970.

³ «La Civiltà Cattolica» vom 7. März 1970, 485–491.

⁴ «Il Messaggero» vom Sonntag, 8. März 1970.

⁵ Erklärung über die Religionsfreiheit «*Dignitatis humanae*» Nr. 6.

⁶ u. a. auch im «Il Messaggero» vom 9. März 1970.

lich, ob in diesem Punkt der «Messagero» die Äusserungen der 3 Patres korrekt wiedergegeben hat.)

Weniger deutlich in der Form, dafür umso nachdrücklicher im Inhalt fiel die Antwort *Pauls VI.* aus, die er den 3 Professoren in der Generalaudienz vom 18. März 1970 indirekt erteilte⁷. Die Ansprache drehte sich um das Verhältnis von Naturgesetz und positivem Gesetz in der christlichen Lebensauffassung, in welcher der Papst für seine Ansicht neben dem Dramatiker Sophokles, dem Redner Cicero, dem Evangelisten Matthäus, dem Apostel Paulus, dem Kirchenvater Ambrosius und der Konzilskonstitution «Gaudium et Spes» auch zwei Moralprofessoren aus der Gesellschaft Jesu anführte, nämlich Bruno Schüller und dessen Lehrer Josef Fuchs von der Universität Gregoriana.

Auf die bereits erwähnte Frage Pater Pins nach der Notwendigkeit einer schriftlichen Fixierung der *lex moralis naturalis* gibt der Heilige Vater eine sehr klare Antwort: «Das Naturgesetz genügt nicht, um das soziale Leben des Menschen zu führen, solange es nicht ausdrückliches, irgendwie kodifiziertes, soziales Gesetz wird... Dafür gibt es Gesetzgeber, die gerade als solche die Interpreten eines Naturrechtes sein müssen und damit dessen Übersetzer in öffentliche, bürgerliche Normen werden... Die christliche Auffassung des Lebens anerkennt die Naturgesetze und die zivilen Gesetze, die in ihnen begründet sind und deswegen gerecht genannt werden, als gültig und verbindlich an.»

Absichten der neuen Regierung

Trotz all dieser Geschehnisse konnte nun aber doch noch eine Kompromissformel in der Ehescheidungsfrage als Vorbedingung zur Lösung der Regierungskrise gefunden werden. Auf Vorschlag des Senatspräsidenten Fanfani sollen die Parteien der früheren Mitte-Links-Regierung die Souveränität des italienischen Parlamentes in der Scheidungsfrage anerkennen, während gleichzeitig der Aussen- und der Justizminister dem Vatikan die Ansicht des italienischen Parlamentes unterbreiten. Der Senat soll vorgängig der Abstimmung über das Scheidungsgesetz die formellen Noten des Heiligen Stuhles debattieren. Ferner soll ebenfalls vorher die Abgeordnetenkammer das Gesetz über das *Referendum* verabschieden, damit eine Volksbefragung durchgeführt werden könne.

In einer kürzlich vom Statistischen Institut «Doxa» angestellten *Meinungsumfra-*

⁷ «L'Osservatore Romano» vom 19. März 1970.

⁸ «L'Osservatore Romano» vom 23./24. März 1970.

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Wahlen und Ernennungen

Es wurde ernannt:

Robert Suter, Chorherr und Stiftspfarrer in Beromünster, zum Kustos des Stiftes St. Michael in Beromünster.

Bischöfliche Amtshandlungen

Sonntag, den 25. Januar 1970: Kirchweihe in Münsingen; Sonntag, den 22. März 1970: Spendung der Priesterweihe in Pratteln an die Mitglieder der Missionsgesellschaft Bethlehem: *Kilian Hüser*, Rudolfstetten, *Markus Isenegger*, Alpnachstad, *Martin Jäggi*, Pratteln.

Weiterbildungstagung

Am Montag, den 12. April, versammeln sich im Bildungszentrum Dulliken die Kapitularen der beiden Dekanate Bischofszell und Steckborn, um am Weiterbildungskurs über «Fragen der Katechese» teilzunehmen.

Im Herrn verschieden

Alfons Ruckstuhl, Pfarr-Resignat, Schönholzerswilen

Alfons Ruckstuhl wurde am 26. April 1900 in Grüssi (Pfarrei Lommis) geboren und am 17. Juli 1927 zum Priester geweiht. Er wurde zunächst Vikar in Zell (1927–29) und Pfarrer in Bichelsee (1929–32) und war dann von 1932 bis zum 1. März 1970 Pfarrer in Schönholzerswilen. Er starb am 1. April 1970 und wurde am 4. April 1970 in Schönholzerswilen beerdigt.

ge sprachen sich 61% gegen die Einführung der Ehescheidung aus, 30% befürworteten eine solche, während 9% keine Meinung äusserten. Der «Osservatore Romano»⁸, der diese Statistik der italienischen Wochenzeitschrift «Gente» entnahm, sieht darin keine wesentlichen Veränderungen des Prozentsatzes seit 1947: Damals waren 68% gegen die Einführung der Ehescheidung, 28% hätten eine solche Neuerung begrüsst, während 4% sich unentschieden zeigten.

Es wird sich nun erweisen, ob die neue Regierung es versteht, mit den *allgemein* erwarteten Reformen dem Lande jene Befriedung und nationale Einheit zu bringen, deren Italien auch 100 Jahre nach der Eroberung seiner Hauptstadt noch dringend bedarf. *Alfred Germann*

Bistum Chur

Wahl

Professor Dr. *Paul Kamer*, bisher Professor für deutsche Literatur und Englisch am Kollegium Maria Hilf in Schwyz wurde vom Stiftungsrat der Pro Helvetia zum neuen Leiter des Informations- und Pressedienstes der Pro Helvetia gewählt. Der Gewählte wird sein Amt anfangs August antreten.

Im Herrn verschieden

Dr. *Johann Salzmännli*, ehemals Pfarrer an der Franziskuskirche, Zürich-Wollishofen. Geboren am 18. August 1898 in Zürich; zum Priester geweiht am 17. Juli 1921 in Chur; Vikar in Zürich-St. Anton 1921; Vikar in Zürich-Guthirt 1922–25; Pfarrer in Horgen 1925–35; 1935–1968 Pfarrer in Zürich-St. Franziskus; 1968–70 Resignat in Rothenthurm. Gestorben am 23. März 1970 in Rothenthurm; beerdigt am Gründonnerstag, 26. März 1970, in Zürich.

Domherr *Karl Gisler*, Kantonsspital Altdorf, geboren am 11. Dezember 1884 in Urnerboden; zum Priester geweiht am 17. Juli 1910 in Chur; Kaplan in Göscheneralp 1911–1919; Pfarrer in Galgenen 1919–1930; Pfarrer in Altdorf 1931–1950; Bischöflicher Kommissar von Uri 1931; nichtresidierender Domherr der Kathedrale Chur seit 1932; Spitalpfarrer im Kantonsspital Uri seit 1950; gestorben am 5. April 1970 im Kantonsspital in Altdorf; beerdigt am 8. April 1970 in Altdorf.

Bistum St. Gallen

Kanonische Visitation und Religionsexamen

Im Laufe des kommenden Sommers findet die kanonische *Visitation* in den Kapiteln Gaster, Uznach und Stadt St. Gallen statt. Die hochwürdigen Pfarrherren sind ersucht, den Pfarrbericht bis Mitte Mai an das Generalvikariat einzusenden. Die Wegleitungen finden sich in den Diözesanstatuten Seite 105. – In den gleichen Kapiteln findet im Laufe des kommenden Schuljahres auch das *Religionsexamen* statt. Für die Organisation mögen sich die HH. Dekane, als Präsidenten der Examenkommission frühzeitig mit HH. Domkatechet Klemens Helfenberger in Verbindung setzen, der sich nach Möglichkeit auch für die Durchführung helfend zur Verfügung stellt. Wenn auch neben diesem vierjährigen Turnus jährliche Biblexamen nicht mehr vorge-

schrieben sind, möchten wir den hochwürdigen Pfarrherren doch empfehlen, den Bibellehrern durch gelegentliche Besuche ihre Aufmerksamkeit zu schenken und durch ein aufmunterndes Wort ihre Mithilfe anzuerkennen.

Wahl

Erwin Koller, Kaplan in Flums wurde zum Kaplan in Henau gewählt. Er tritt das neue Amt am 11. Mai an.

Im Herrn verschieden

Josef Buschor, Pfarrer, Andwil

Josef Buschor wurde am 8. Juli 1905 in Altstätten geboren. Er studierte in Sarnen, Fribourg und Rom, wurde am 21. März 1931 in St. Gallen zum Priester geweiht, war Kaplan in Häggenschwil (1931–1933) und in Schmerikon (1933–1945), Pfarrer in Niederglatt (1945–1949) und Andwil (1949–1970). Er starb am 31. März 1970 und wurde am 3. April in Andwil beerdigt.

Stellenausschreibung

Die Pfarrei Andwil wird zur Neubesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bis zum 23. April beim Herrn Domdekan melden.

Vom Herrn abberufen

Domherr und alt Dekan Leopold Seiler Dottikon

Am Mittwoch in der Karwoche wurde in Dottikon (AG) der hochbetagte und langjährige ehemalige Pfarrer dieser Gemeinde zur letzten irdischen Ruhe bestattet. Die Anwesenheit des Bischofs Anton Hänggi und des fast vollzählig erschienenen Domkapitels und die Teilnahme von viel Volk waren äussere Zeichen der Dankbarkeit und der Hochschätzung für das segensreiche Wirken des heimgegangenen Priesters, das vom zuständigen Dekan des Kapitels Aarau-Wohlen sowie vom Gemeindeammann und vom Präsidenten der Kirchenpflege dankbar geschildert wurde.

Geboren am 1. Juli 1876 in Fischbach-Göslikon, verlebte Leopold Seiler seine Jugendjahre als Kind treu katholischer und wohlhabender Bauersleute. Seine Eltern waren Lorenz und Rosina Seiler-Hofer. Als strammer Bezirksschüler im benachbarten Bremgarten avancierte er zum Hauptmann der Kadetten. Etwas vom militärischen Schneid ist ihm zeitlebens geblieben. Der Verstorbene hat bis in sein hohes Alter – er erreichte fast 94 Jahre – oft und gern von seiner frohen Jugend erzählt. Und diese frohe Jugendzeit fand ihren Fortgang in den nicht weniger frohen Jahren des Studiums. Einer guten Matura in Einsiedeln, dem er zeitlebens herzlich verbunden blieb, folgten 5 Jahre Theologiestudium in Tübingen, in Freiburg im Breisgau und in Freiburg im Uechtland.

Die Priesterweihe empfing Leopold Seiler am 19. Juli 1903 aus der Hand von Bischof Leonhard Haas. Die nachfolgende Primiz in der schmucken Kirche von Göslikon wurde im schönsten Sinne des Wortes zu einem wahren Volksfest. Dem 27-jährigen Neupriester wurde

als erster Seelsorgsposten das Amt eines Hilfspriesters im Fricktal, mit Sitz in Eiken, zugewiesen. Die glückliche Fricktalerzeit sollte nur ein Jahr lang dauern, denn schon 1904 wurde er als Kaplan nach Klingnau gewählt und schon zwei Jahre später stieg er in dieser Gemeinde zum Pfarramt empor, das er bis 1921 inne hatte. Dann zog es ihn wieder in die engere Heimat, ins Freiamt, zurück. Dottikon sollte fast ein halbes Jahrhundert lang das Wirken dieses seeleneifrigen Priesters geniessen dürfen. Zwar resignierte er im Herbst 1949 auf das Pfarramt, aber er war mit Pfarrei und Gemeinde so sehr verwachsen, dass er nicht nein sagen konnte, als ihm seine Pfarrkinder ein Frühmesserhaus anboten. Und wer es nicht schon wusste, konnte anlässlich der Beerdigung nur staunen, zu vernehmen, mit wie vielen Fäden Leopold Seiler mit seiner Pfarrei verbunden war. Mit den Jahren häuften sich die Ämter und Würden und Bürden. Als im Jahre 1948 Domherr und Dekan Fridolin Meyer in Wohlen starb, wurde der Pfarrer von Dottikon als sein Nachfolger in diesem Doppelamt berufen. Dabei war er schon vorher reichlich mit Ämtern gesegnet in und ausserhalb der Pfarrei. So übertrug man ihm das Amt des Präsidenten der Schulpflege und des Kirchenchores. Er war ein grosser Förderer der Kirchenmusik. So war es nicht zufällig, dass man ihm das Präsidium des Kreiscäcilienverbandes Bremgarten übertrug. Er war nicht nur selber ein guter Violinspieler sondern hat auch in der Gemeinde Dottikon selber ein Pfarrei-Orchester gegründet und weitgehend auch selber dirigiert. Über die Pfarreigrenzen hinaus war er tätig als langjähriges Mitglied der aargauischen römisch-katholischen Synode und in der Kommission des Sanatoriums «Sanitas» in Davos. Vier Jahre lang führte er auch den Vorsitz der kantonalen Priesterkonferenz und seine Ansprachen in dieser Eigenschaft zeigten immer seine grosse Belesenheit und verrieten sein klares weitsichtiges Urteilsvermögen. Wahrhaftig ein reiches Leben, das am 21. März 1970 erfüllt war. Am Grabe des Heimgegangenen kam zu Recht eine grosse Dankbarkeit und Anhänglichkeit einer treuen Gemeinde und einer grossen Priesterschaft zum Ausdruck. Möge der Herr seinem treuen Diener ein reicher Vergelter sein. *Felix Schmid*

Mgr. Dr. Henri Druetti, Genf

Wenn auch Monsignore Druetti kein Schweizer war, wenn er auch erst 1934 im westschweizerischen Bistum inkardiniert wurde, so hat er doch den grössten Teil seiner 68 Priesterjahre im Waadtland und in Genf verbracht. Geboren wurde Henri Druetti am 16. April 1880 in Castebrosso di Chivasso (Prov. Turin). Am 28. Oktober 1902 weihte ihn der Turiner Erzbischof, Kardinal Richelmy, zum Priester. Nach weiteren Universitätsstudien konnte sich der hochbegabte Akademiker zugleich Dr. theol. und Dr. phil. schreiben. Von 1903 bis 1910 war er zuerst Redaktor an einer Tageszeitung seiner Heimat und mehrere Monate lang Vikar in Carouge GE; sodann betreute er als Mitglied des Bonomelli-Werkes in Berlin und in Mailand die italienischen Auswanderer. Von 1910 bis 1911 wirkte Don Druetti als Vikar in Montreux, und von 1911 bis 1921 oblag ihm die Seelsorge in Villeneuve (VD), wo er die Pfarreigründung vorbereitete und sich besonders um seine Landsleute in der Gegend von Vevey-Montreux annahm. Von 1921 bis 1928 besuchte er im Dienste des Bonomelli-Werkes mehrere europäische Länder und leitete in Marseille die katholische Italienermission. Im Januar 1928 kehrte er endgültig nach Genf zurück; Vikar der Pfarrei

St. Joseph (1928 bis 1940), Pfarrer von St. Paul (1940 bis 1959) und bis zu seinem Tode Spiritual im Italiener Hospiz in Genf. In seinem langen, bewegten, reichbefruchteten Priesterleben war es Monsignore Druetti vergrönt, bis ins hohe Greisenalter eine erstaunliche geistige Frische und ein jugendliches Herz zu bewahren. Nach drei Krankheitstagen verschied der neunzigjährige Priester am 12. März 1970 in Genf. *Anton Robrbasser*

Neue Bücher

Spaemann Heinrich: Orientierung am Kinde. Meditationsskizzen zu Mt. 18, 3. (Buchreihe: Dialog mit Gott) Düsseldorf, Patmos-Verlag, 1967, 144 Seiten.

Unter den Gläubigen gibt es immer wieder Menschen, denen es schwer fällt, eine Meditation so auszuführen, dass sie fruchtbar für ihre persönliche Entfaltung wird. Spaemann versucht nun einen Weg aufzuzeigen. Er geht von alltäglichen Gegebenheiten, die einem ja gut bekannt sind, aus und versucht dann aus dieser Blickrichtung eine bestimmte, biblische Weisung tiefer zu erfassen. Als Beispiel wählt er Mt 18,3: «Wenn ihr nicht

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22/3/4, Postkonto 60 - 162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 37.–, halbjährlich Fr. 19.50.

Ausland:
jährlich Fr. 43.–, halbjährlich Fr. 22.70.

Einzelnummer 90 Rp.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme:
Montag 12.00 Uhr.

umkehrt und werdet wie die Kinder, ...». Daher weist er in seinen Meditationen auf das Kind hin. Man soll sein Verhalten gut beobachten und darüber nachdenken, um das wahrzunehmen, was Jesus mit seinen Worten sagen wollte. Auf diese Weise kommt man zu einer tieferen Erkenntnis, aus der heraus dann die Konsequenzen zu ziehen sind, wenn man wirklich ernst machen will mit der Nachfolge. Obwohl ich mit manchen Zügen, die hier am Kinde aufgezeigt werden, nicht ganz einverstanden bin, finde ich die Durchführung des Themas als ein geschlossenes Ganzes beispielhaft. In der heutigen Situation ist aber das Thema nicht für jeden dienlich. Der Begriff Kindlichkeit wird vielfach missverstanden als eine infantile Haltung, die im

geistigen Leben zur Unselbständigkeit führt. Es gibt sehr viele Menschen, die sich zwar im Berufsleben normal entfalten, aber auf religiösem Gebiete infantiles Benehmen zeigen. Vielen fehlt die Fähigkeit, zwischen wahren Kindsein (Kindschaft Gottes) und Infantilisismus klar zu unterscheiden. Diese Menschen sollten sich erst bewusst werden, wie sie sich als Erwachsene religiös zu verhalten haben. Sie müssen überhaupt erst lernen, als Erwachsene auf religiösem Gebiete persönliche Entscheidungen zu fällen und kritisch mitzudenken. Aus diesen Erwägungen heraus finde ich eine Orientierung am Kinde nicht für jeden angebracht. Die Sprache des Buches ist einfach und schön. Jede Meditation enthält eine Fülle von Anregungen und weist immer wieder auf selbständiges Weiterdenken hin. Man spürt die Sorge eines verantwortungsbewussten Priesters heraus, der zur Selbständigkeit erziehen möchte! Daher ist das Buch als Wegleitung zum selbständigen Meditieren für reife Christen sehr zu empfehlen. Nur darf man dabei nicht vergessen, dass es sich hier um ein Beispiel handelt. Der Leser sollte aus diesem Beispiel lernen, wie er bestimmte biblische Weisungen aus den täglichen Gegebenheiten heraus tiefer begreifen kann. Der grosse Wert dieses Buches liegt in der Aufforderung, es auf diese Weise mit anderen Themen zu versuchen. Damit weist das Buch über sich selbst hinaus. Heinrich Spaemann, geboren 1903, ist Spiritual bei den Benediktinerinnen in Burg Dinklage und arbeitet im Bistum Münster in der Priesterseelsorge. Das Buch «Orientierung am Kinde» ist eine erweiterte, schriftliche Fassung ursprünglicher Rundfunksendungen. *Margrit Gensch*

Eingegangene Bücher

(Einzelbesprechung vorbehalten)

Dienst an der Welt. Ordensfrauen zwischen Charisma und Institution, herausgegeben von Heinz Claassens, mit Beiträgen von P. Lippert, W. Pesch, E. Schillebeeckx, J. Rosenmöller sowie deutschen und amerikanischen Ordensfrauen. Die Übersetzung des Beitrages von E. Schillebeeckx besorgte Michael Kratz. Freiburg, Herderverlag, 1969, 352 Seiten.

Van der Meer Hays, Priestertum der Frau? Eine theologiegeschichtliche Untersuchung. Aus dem Inhalt: Die Heilige Schrift, Die Kirchenväter, Das Lehramt der Kirche, Die theologische Spekulation, Nachwort und Literaturübersicht. Quaestiones Disputatae Band 42, herausgegeben von Karl Rahner und Heinrich Schlier. Theologische Redaktion: Herbert Vorgrimler, internationale Verlagschriftleitung: Robert Scherer. Freiburg im Breisgau, Herder Verlag, 1969, 213 Seiten.

Zielinski Johannes, Gott spricht. Aus dem Inhalt: Die Botschaft von der Liebe Gottes, Humanes Menschsein aus göttlicher Liebe, Dein Reich komme ... München, Ars Sacra-Verlag, 1968, 174 Seiten.

Kurse und Tagungen

Solothurnische Pastorkonferenz

Die 110. Jahresversammlung der Solothurnischen Pastorkonferenz findet Montag, den 27. April 1970, in *Mariastein* statt. (Einkauf und Programm folgen später.)

Der Vorstand

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. Walter von Arx, Taubenstrasse 4, 3000 Bern.

Dr. Robert Gall, Pfarrer, Winterthurerstrasse 135, 8057 Zürich.

Lic. phil. Alfred Germann, Collegium Germanicum, Via S. Nicola da Tolentino 13, I-00187 Roma.

Anton Rohrbasser, Professor am Kollegium St. Michael, 1700 Freiburg.

Felix Schmid, Domherr, Frölicherweg 2, 4500 Solothurn.



**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**

Gesucht in katholisches Pfarrhaus nach Arosa eine selbständige

Haushälterin

Katholisches Pfarramt, Pfarrer Janka, 7050 Arosa.

Sörenberg Hotel Marienthal — Restaurant

beliebtes Ziel für Vereine und Gesellschaften; schöne heimelige Lokalitäten,

liegt an der Panoramastrasse Sörenberg—Giswil. Gepflegte Küche. Verlangen Sie Prospekte!

J. Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 86 61 25

Frohmutiges Fräulein Mitte 40 sucht

Stelle in einer Pfarrei

auf dem Lande für Büro oder eventuell auch Haushalt, mit Unterricht an der Unter- und Mittelstufe. Eintritt nach Übereinkunft.

Offerten sind zu richten unter Chiffre: OFA 660 Lz, Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 6002 Luzern.

MÜLLER-

**Für
Kerzen
zu**

Rudolf Müller AG
Tel. 071-751524
9450 Altstätten SG

Heiratszeit

Besonders der Frühling ist eine beliebte Zeit zum Heiraten.

Wir möchten Sie deshalb besonders auf unsere **Traubestühle** aufmerksam machen.

Wir führen 2 Modelle:

Nr. 753 — Metall/Holz
Knie- und Arm Brett mit rotem Velours gepolstert, 120 cm breit **Fr. 390.—**

Nr. 464 — Holz
Knie- und Arm Brett mit rotem Velours gepolstert, 120 cm breit **Fr. 495.—**

Dazu 2 schöne moderne Standleuchten.

**ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN**
b. d. Holzkirche 041 / 22 33 18



Rickenbach Einsiedeln
Devotionalen
zwischen Hotel Pfauen und Marienheim
055 / 617 31
Ihr Vertrauenshaus für christliche Kunst

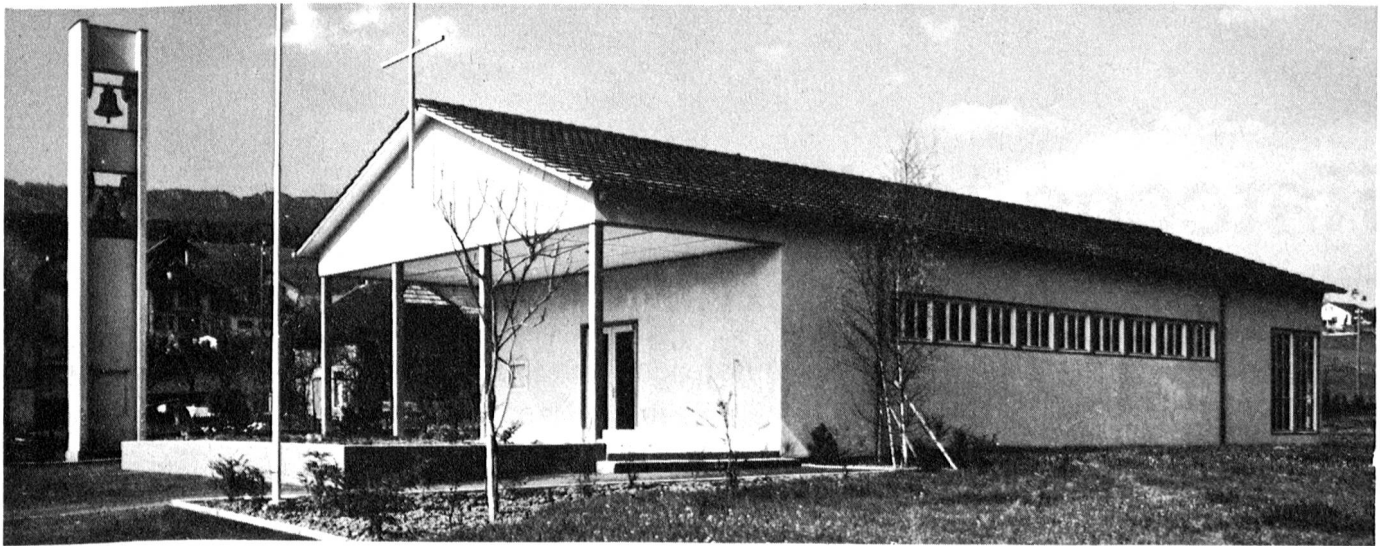
Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neues Modell 63 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremmung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon 045 - 3 85 20



Ausführung von zerlegbaren Kirchenbauten nach unserm Holzbausystem.
Fragen Sie uns an, wir beraten Sie individuell.

JEAN CRON AG BASEL

THERWILERSTRASSE 16
TELEPHON 061/38 96 70

Für die Real-, Sekundar- und Abschlussklassen die seit Jahren beliebte und kirchlich empfohlene

von Pfarrer Ernst Benz sel., 1. Präsident der schweizerischen kath. Bibelbewegung. Ansichtssendungen stehen gerne zur Verfügung.

11. Auflage (nachgeführt). Trotz bedeutender Druckkostenerhöhung:

Einzelpreis	Fr. 2.20
10-50 Stück	Fr. 2.—
ab 50 Stück	Fr. 1.80
Skizzen	Fr. 2.—

Bestellungen beim Selbstverlag

Kleine Kirchen-Geschichte

dazu die Wandtafelskizzen für den Lehrer

In schönster Lage im Bündnerland

Ferienlager

mit 40 Schaumgummimatratzen ab 19. Juli 1970 noch frei.

Empfehle auch unser

Hotel und Passantenhaus Adler

schöne Zimmer mit fliessendem Kalt- und Warmwasser und Zentralheizung, gute Küche, mässige Preise, schöne Lokalitäten, grosse Terrasse, eigenen Parkplatz.

Nähere Auskunft erteilt:

Familie Gruber, Gasthaus Adler, 7499 Schmitten
Telefon (081) 72 11 24

► **Witwe Math. Benz, Churfürstenstrasse 7320 Sargans** Tel. 085/2 28 21 (Dr. med. F. Rohner)

DEREUX & LIPP

Die hochqualitativen, pfeifenlosen Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —

seit 1864

Export nach Obersee
Lautepracheranlagen
Erstes Elektronen-Organhaus
der Schweiz

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48
Telefon 23 99 10

BASEL

Freundliche Bitte an alle Welt- und Ordenspriester

Unsere Bischöfe haben sich an ihrer Konferenz am 3./4. März 1970 durch eine Erklärung deutlich an die Seite des Heiligen Vaters gestellt. Nun wollen auch wir Priester unserer Treue zum Papste und seinem Credo vom 30. Juni 1968 öffentlich Ausdruck geben. Die Unterzeichneten bitten darum alle Mitbrüder, durch eine Karte ihr Einverständnis dazu mitzuteilen. Wir werden das Ergebnis der Umfrage dem Heiligen Vater zukommen lassen. Damit können wir ihm eine moralische Unterstützung in seinem schweren Amte geben und zugleich ein geistiges Geschenk zu seinem 50jährigen Priesterjubiläum machen. Senden Sie bitte die Karte mit Ihrer Adresse bis spätestens Mitte Mai an einen der Unterzeichneten. Wir danken herzlich.

Pfarrer Josef Haltner, Maria Bildstein, 8717 Benken (SG)

Pfarrer Anton Schraner, 7431 Andeer (GR)

Ordnerabzeichen für Platzanweiser

Kleine Aufwendung — Grosse Wirkung!

Metallabzeichen mit moderner Gravur:

ORDNER

6 cm lang
1,5 cm hoch — mit Verschlussnadel

Fr. 16.— per Stück

Telefonieren Sie uns:

ARS PRO DEO STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 22 33 18

Katechetische Sonderschau

für Unter- und Mittelstufe

ab 6. April in Trimbach

sowie permanente Ausstellung von Religionsbüchern für alle Altersstufen
in die Hand des Schülers / in die Hand des Lehrers

Audiovisuelle Hilfsmittel 250 Schallplatten für den Unterricht
12 000 Lichtbilder
100 Tonbilder
Wandbilder, Wandkarten und Fotos
Transportable Ton- und Projektionsgeräte

Alles können Sie in separaten Vorführräumen testen

Ein Tagesausflug nach Trimbach wird sich lohnen

Schweizer Seelsorgezentrum, Holdermattstrasse 34, Trimbach

Bus ab Olten Bahnhof bis Station Rössli, Trimbach

Telefon 062 / 22 25 25

TURMUHREN

Neuanlagen

in solider und erstklassiger Ausführung

Revisionen

sämtlicher Systeme

Serviceverträge

zu günstigen Bedingungen

UHRENFABRIK THUN-GWATT

Wittwer-Bär & Co. 3645 Gwatt Tel. (033) 2 89 86

Zu verkaufen

Konzertsaalbestuhlung

gebraucht, Holz-Klappsitze, 1400 Plätze in Reihen von vier, fünf und sechs Sitzen, demontierbar, sehr gut erhalten, äusserst preiswert.

Ferner ein grösserer Posten

Stapelstühle

Stahlrohr verchromt, Sitz und Rücken Pressholz.

Anfragen sind erbeten an:

AG Möbelfabrik Horgen-Glarus, 8750 Glarus

Telefon (058) 5 20 91, intern 17.



3904 Naters / Wallis

Tel. 028 / 310 15